

15. Vor jeder Heimentlassung ist die weitere Betreuung des Jugendlichen sicherzustellen.

16. Das Jugendamt muß berechtigt sein, im Einvernehmen mit dem Erziehungsverpflichteten auch ohne Anrufung des Jugendziehungsgerichts alle für die Erziehung eines Jugendlichen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wird ein über 12 Jahre alter Jugendlicher gegen seinen Willen in einem Heim untergebracht, so muß er das Recht haben, die Entscheidung des Jugendziehungsgerichts hierüber herbeizuführen.

17. Unter das hier umrissene Erziehungsrecht müssen in geeigneten Fällen auch solche Minderjährige gestellt werden können, die das 18. Lebensjahr überschritten und das 21. noch nicht vollendet haben und die noch nicht die Entwicklungsreife eines Achtzehnjährigen besitzen.

18. Für Ausnahmefälle, insbesondere solche politischen Charakters, oder falls dies sonst aus Gründen des öffentlichen Interesses dringend geboten ist, mag der Staatsanwaltschaft das Recht Vorbehalten bleiben, vor dem ordentlichen Gericht und materiellrechtlich nach Grundsätzen, die in etwa denen des RJGG entsprechen, solche Jugendliche strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die das 16. Lebensjahr überschritten, das 18. aber noch nicht erreicht haben.

## VII.

Das wären etwa die Grundlinien eines Jugend-erziehungsgesetzes. Die Vertreter der Jugendkunde werden ihnen beistimmen. Seit langem streben sie eine Reform des Jugendstraf- und -erziehungsrechts auf einer solchen Basis an. Widerspruch wird von den Juristen laut werden. Das juristische Denken vollzieht sich in alteingefahrenen Gleisen. In diesen Denkpanzer vermochten Erziehungswissenschaft und Jugendmedizin bisher keine Bresche zu schlagen. Der Kassandraruß wird ertönen, derselbe, der vor 150 Jahren von Kanzel und Richterstuhl erklang, als englische Philanthropen die Abschaffung der Todesstrafe für Kinder forderten, die einen Taschendiebstahl begangen hatten: Die Zeit sei noch nicht reif für solche Milde; eine Flutwelle von Verbrechen werde das Land überschwemmen. Die Gesellschaft hat diese Rufer zum Schweigen gebracht; die Zeit war reif. Das berühmte Schlagwort von der „Humanitätsduselei“ wird bemüht werden, das immer erhalten muß, wo fortschrittliche Erkenntnis mit erstarrter Routine in Widerstreit gerät. Wer es auf das vorliegende Thema anwendet, versteht nichts von Erziehung. Erziehung bedeutet nicht Verweichlichung. „Sie kann bei aller Liebe des Erziehers hart und anspruchsvoll sein.“<sup>4)</sup>

Entscheiden werden nicht die Juristen und nicht die Pädagogen. Entscheiden werden die Politiker; sie, die die Gesetze machen. Die Juristen als Anwender des Rechts stehen bei ihnen in keinem sonderlich guten Ruf; möchten die Politiker doch auch etwas kritisch werden gegenüber der viel zu gläubig hingenommenen juristischen Doktrin, damit unserer Jugend, auch der gefährdeten, auch der verwahrlosten, endlich ihr Recht werde: Ihr „Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“.

<sup>4)</sup> Karl Peters: Strafe und Erziehung!, Bonn 1947, S. 19.

## Teilbereinigung im Handelsrecht

Von Ernst Meyer, Hauptreferent in der Deutschen Justizverwaltung

Mit der Veröffentlichung in Nr. 9 des ZVOBlattes (1949 S. 79) ist die Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission und der Deutschen Justizverwaltung zur Bereinigung der handelsrechtlichen Kriegsmaßnahmegesetzgebung vom 2. Februar 1949 in Kraft getreten. Damit haben Anregungen endlich — z. T. beruhte die Verzögerung auf der Umorganisation der zu beteiligenden Stellen — ihre Verwirklichung gefunden, die von Wirtschaft und Verwaltung der Länder und der Zone schon seit langem an die Justizverwaltung herangetragen wurden und sich zu Vorschlägen verdichteten, wie sie in dem Aufsatz des Verfassers „Zur Bereinigung des handelsrechtlichen Kriegsmaßnahmenrechts“ (NJ 1947 S. 151 ff.) unter Erörterung des Für und Wider niedergelegt worden sind.

Durch die Kriegsgesetzgebung sind Handelsrecht und Kandelgesellschaftsrecht, schon allein vom gesetz-

gebungstechnischen Standpunkt aus betrachtet, arg verunstaltet worden. Ein Flickwerk, das vermeintlichen Forderungen des Augenblicks seine Improvisation verdankte, legte sich um die klaren Linien der Grundgesetze. Bezeichnend ist, wie die Stellungnahme hinsichtlich der Prüfung der Jahresrechnung von Gesellschaften je nach der Kriegslage immer wieder schwankte. Aber auch angesichts ihres Inhalts bedurfte die handelsrechtliche Kriegsmaßnahmegesetzgebung einer Überprüfung. Vielfach gingen die Kriegsverordnungen, von denen der § 1 der vorliegenden Anordnung eine große Zahl aufhebt, auf kriegsbedingte Verschleierungs- und Tarnungsmotive zurück, die mit den das Handelsrecht beherrschenden Prinzipien der Publizität, Klarheit und Wahrheit nicht vereinbar sind. Die Wiederherstellung der Friedenswirtschaft erforderte auch Beseitigung der Bestimmungen, die lediglich der Ersparung von Arbeit und Material dienten, ebenso wie der unnötig gewordenen Schutzmaßnahmen für Kriegsteilnehmer. Mit dem Gedanken der demokratischen Gesetzlichkeit imvereinbar sind alle die Möglichkeiten, einzelnen Firmen Ausnahmen von den allgemein angeordneten Rechtspflichten zu bewilligen; das mochte in die Hand des Justizministers oder auch des Registerrichters gelegt sein.

Bei der Auswahl der aufzuhebenden Verordnungen ist man, im wesentlichen den oben erwähnten Vorschlägen folgend<sup>1)</sup>, vorsichtig vorgegangen. Einmal beschränkt sich die Bereinigung auf das Gebiet des im Handelsgesetzbuch (abgesehen vom Seerecht) geregelten Handelsrechts und auf das Handelsgesellschaftsrecht, das außerhalb des Handelsgesetzbuchs im Aktiengesetz und im Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung niedergelegt ist. Außer Betracht geblieben ist neben sonstigen handelsrechtlichen Nebengesetzen insbesondere das Genossenschaftsrecht mit Rücksicht darauf, daß es in der sowjetischen Besatzungszone gewisse Umwandlungen erfahren und wohl weitere zu erwarten hat und deshalb die zu ihm ergangenen Kriegsverordnungen in Zusammenhang mit den Änderungen des Gesetzes selbst zu bringen sind<sup>2)</sup>.

Ein Gebiet, auf dem in gleicher Weise mit einer Revision der Grundgesetzgebung gerechnet werden kann, ist das Handelsgesellschaftsrecht, insbesondere das Aktiengesetz. Es wäre unzweckmäßig gewesen, einer bevorstehenden Revision durch Aufhebung von Kriegsverordnungen vorzugreifen, wenn die Revision etwa auf eine Beibehaltung der Gedanken der einzelnen Kriegsverordnungen zurückkommen würde. Deshalb beschränkt sich die Bereinigung auf diesem Gebiet lediglich auf Ausmerzung unbedingt untragbaren Rechts, während das Recht, über dessen Beibehaltung man streiten könnte, zunächst noch weiter in Kraft belassen wird. Nicht aufgehoben worden sind daher alle die Kriegsverordnungen, die Bezug haben auf das Grundkapital der Aktiengesellschaften oder auf den Mindestnennbetrag der Aktie, möge es sich auch nur um Übergangsbestimmungen vom früheren zum jetzigen Aktienrecht handeln. So ist beibehalten § 1 der — in § 1 a der Anordnung bezeichneten — Verordnung vom 4. September 1939 sowie § 3 der 2. HRKR-MVO vom 7. Januar 1941 (RGBl. I S. 23). Ebenso sind offen gelassen die in den §§ 2, 3, 4, 7, 8, 10, 12—14 der VO vom 4. September 1939 berührten gesellschaftsrechtlichen Fragen wie: Wegfall der Aufführung der

<sup>1)</sup> Wünschen der Länder entsprechend ist die VO zur Vereinfachung der Verwaltung von Personenvereinigungen vom 8.1. 1945 in geringerem Umfang außer Kraft gesetzt als vorgeschlagen. Wegen Hinausgehens der Anordnung über die Vorschläge s. u.

<sup>2)</sup> Im Amtsblatt des Landes Brandenburg (II. Teil des Gesetz- und Verordnungsblattes) Jahrgang 1949, S. 1 befindet sich eine Veröffentlichung des Innenministeriums, die eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen als durch einen SMAD-Befehl Nr. 185 vom 29. November 1948 aufgehoben hinstellt, darunter die unten besprochene, Gegenstand der Anordnung vom 2. Februar 1949 bildende Verordnung vom 4. September 1939 (unter Nr. 17) und die 2. HRKR-MVO vom 7. Januar 1941 (unter Nr. 19), die ebenfalls unten erwähnt wird. Die Auffassung, daß die Aufhebungen bereits vollzogen seien, dürfte irrig sein. Der bisher nirgends veröffentlichte Befehl Nr. 185, der sich auf die Aufhebung nazistischer Gesetze und Verordnungen über Genossenschaften, Siedlung und Reichsnährstand bezieht, will offenbar bestimmte Rechtsnormen nicht unmittelbar aufheben, sondern lediglich ihre formelle Aufhebung durch die DWK, an die sich der Befehl wendet, in die Wege leiten. Er bezieht sich lediglich auf die genossenschaftsrechtlichen und landwirtschaftsrechtlichen Parteien gewisser Gesetze und Verordnungen.